Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 35 (1906)

Rubrik: Der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1906 betr. Ausbau der Linie

Giubiasco-Chiasso auf Doppelspur und Einlegen eines

Ausweichgeleises zwischen Luzern und Meggen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In ben Begleitschreiben zu ben Nachweisungen unterließen wir nicht, ausdrücklich hervorzuheben, daß durch bieselben keinerlei Präjudiz geschaffen werden soll für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrags; wir sahen uns zu dieser Erklärung um so mehr veranlaßt, als die Bundesbehörde uns nicht nur zur Ausgleichung der Differenzbeträge in der Jahresrechnung pro 1906, sondern auch zur entsprechenden Ergänzung der früher vorgelegten Reinertragsausweise für die zehnjährige Rechnungsperiode eingeladen hat. Dieser Punkt bleibt also vorläufig noch unerledigt, wogegen unter "B. Besonderer Teil III. Finanzwesen" des gegenwärtigen Berichtes über die ziffermäßige Abwickelung der Erneuerungsfondsfrage alles weitere enthalten ist.

IV. Der Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 betr. Ausban der Linie Giubiasco-Chiasso auf Doppelspur und Einlegen eines Ausweichgeleises zwischen Tuzern und Meagen.

Anfangs Februar 1905 glaubte uns das schweiz. Post= und Eisenbahnbepartement darauf ausmerksam machen zu müssen, daß der Sommersahrplan eine Vermehrung der Zugskreuzungen auf der Station Rivera-Bironico zwischen Bellinzona und Lugano vorsehe, worunter die Regelmäßigkeit des Zugsverkehrs wesentlich zu leiden haben werde. Gründliche Abhülfe sei wohl nur durch den Ausdau der einspurigen Linie von Giudiasco dis Lugano oder Chiasso auf Doppelspur, eine Besserung aber schon durch Einlage von Ausweichen in die Monte-Cenere-Rampen zu erzielen. Wir sandten für 2 solcher Ausweichen in den ersten Tagen des Berichtsjahres Projekte und Kostenberechnungen an das Eisenbahndepartement ein, erhielten aber schon gegen Ende des nämlichen Monatz zur Antwort, das vorgeschlagene Auskunftsmittel genüge nicht mehr, und am 2. Februar 1906 erging folgender Bundesratsbeschluß:

"Der schweizerische Bunbesrat "nach Einsicht

"eines Berichtes bes Gisenbahnbepartements und gestügt auf Art. 14 bes Gisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 "besch ließt:

"Nachbem die Dichtigkeit des Zugsverkehrs auf der durchgehenden Hauptlinie der Gotthardbahn in den "letzten Jahren stetig zugenommen hat, und zufolge der zahlreichen Zugkreuzungen auf den einspurigen Bahnstrecken "die sahrplanmäßige Führung der Züge je länger je mehr in Frage gestellt wird, ist der Zeitpunkt gekommen, "wo die Legung des zweiten Geleises auf den Strecken Luzern-Immensee, Brunnen-Flüelen und Giubiasco-Chiasso "als ein Bedürsnis bezeichnet werden muß, wenn der Betrieb der Gotthardbahn den Anforderungen entsprechen "soll, welche man an eine große internationale Linie stellen muß.

"Da inbessen auf einzelnen Teilstrecken ber Ausbau auf die Doppelspur außerorbentlichen Schwierigkeiten "begegnet, so erscheint es angezeigt, die Durchführung bieses Postulates auf einen längern Zeitraum zu verteilen.

"Demnach wird verfügt, daß für einmal die Linie Giubiasco-Chiasso auf die Doppelspur auszubauen und "zwischen Luzern und Meggen ein Ausweichgeleise einzulegen sei und daß die Gotthardbahn dem Eisenbahn- "bepartement beförderlichst bezügliche Bauplane nehst Kostenberechnung vorzulegen habe.

"Über die Ausführung der Doppelspur auf den Teilstrecken Luzern-Immensee und Brunnen-Flüelen wird "später Beschluß gefaßt."

Nachbem uns dann eine Besprechung der Angelegenheit mit dem Gisenbahndepartement bewilligt worden war und stattgesunden hatte, reichten wir dem h. Bundesrate mit dessen Zustimmung ein Wiedererwägungsgesuch ein, in dem wir den Nachweis erbracht zu haben glaubten, der Ansbau der Linie von Giudiasco dis Lugano oder Chiasso auf das Doppelgeleise sei durch die bestehenden Betriebsverhältnisse nicht geboten, weil die zeitweise auftretenden nennenswerten Unregelmäßigkeiten in der Einhaltung der plangemäßen Fahrzeiten auf Ursachen durchaus

vorübergehenber Natur (Mailänder Ausstellung, Einführung des neuen Handelsvertrages mit Italien, noch ungenügende Ausrüstung der italienischen Staatsbahnen usw.) beruhten. Wir sügten bei, die Zeit dis zum Übergang
ber Gotthardbahn an den Bund wäre zu kurz, um nur die nötigen Vorarbeiten zu einem so wichtigen und
schwierigen Bau, wie das zweite Geleise über den Monte-Cenere zu vollenden, unserer Gesellschaft würde deshald
nicht mehr der geringste Nutzen aus der Vollziehung der getroffenen Anordnungen erwachsen, zudem machten sich
bekanntlich bei einem großen Kreise von Interessenten an einer künftigen Ostalpenbahn — Kantonen, Gemeinden
und Privaten — gerade jetzt sehr lebhafte Bestrebungen für ein Trace geltend, deren Verwirklichung sich ohne
Ausmerzung der starken Steigungen der Monte-Cenere-Linie nicht denken lasse, so daß die großen Kosten eines
zweiten Geleises der bestehenden Bahn entlang als vollständig nutzlose, verlorene Ausgade anzusehen wären.
Endlich wollten wir nicht unterlassen, darauf ausmerksam zu machen, daß die Anordnung des h. Bundesrates im
Widerspruch stünde zu den Verträgen mit den Sudventionsstaaten, welche die erste Grundlage für die Konstituierung
unserer Gesellschaft bildeten und für die einzelnen Teilstrecken des Gotthardnetzes festsetzen, ob sie zwei- oder
einspurig zu bauen seien.

Geftütt auf biefe Ausführungen ersuchten wir ben h. Bunbesrat:

- 1. er moge seinen Beschluß vom 2. Februar 1906 befinitiv zurückziehen resp. ausheben und sich bamit begnügen, baß die Gotthardbahngesellschaft die anerbotenen beiben Ausweichgeleise auf der Monte-Ceneres Linie zur Ausschlung bringe;
- 2. eventuell wolle er erklären, daß sein bezüglicher Beschluß die Nechtöstellung der Gotthardbahn beim Rückauf in keiner Weise präjudizieren solle, weber in Bezug auf die Frage, ob die darin vorgesehenen zweiten Geleise resp. Ausweichgeleise zwischen Luzern und Meggen ein Bedürfnis seien, noch hinsichtlich der Übernahme der Kosten für die verfügten Planausnahmen und Berechnungen.

Der h. Bundesrat wies am 10. August 1906 biefes Gesuch ganglich ab, b. h. er hielt an seinem frühern Beschlusse fest und verweigerte auch die eventuell erbetene Erklärung. Die Direktion, welche schon fur bas bisherige Borgehen in bieser Angelegenheit wieberholt die Meinungsäußerung und Mitwirkung der Herren Brafibent und Bige-Prafibent bes Bermaltungsrates in Anspruch genommen hatte, glaubte nunmehr behufs Besprechung über die Weiterbehandlung des Gegenstandes die Einberufung einer verwaltungsratlichen Kommission beantragen zu follen, welche bann bie Beschwerbeführung gegen bie bundegrätliche Berfügung bei ber h. Bunbeg-Die rechtzeitig eingereichte Beschwerbeschrift vom 12. Oktober vor. 38. wiederholt persammlung empfahl. in ber Hauptsache bie Auseinandersetzungen bes oben besprochenen Wiederermägungsgesuches unter Beifügung weiterer Daten und endigt mit bem Gesuch, es sei ber Bunbegratsbeschluß vom 2. Februar bezw. 10. August 1906 aufzuheben. Um 1. Dezember erstattete ber h. Bundegrat Bericht an die Bundegversammlung über seine Stellungnahme, die beiben Rate bezeichneten in ber Binterseffion die Rommissionen zur Vorberatung bes Gegen= ftanbes, zu beren handen ein weiterer Schriftenwechsel ber Rekursparteien stattfand; am 29. Januar bes laufenben Jahres bereiften beibe Rommiffionen gemeinschaftlich bie in Frage kommenben Bahnstrecken und hörten babei bie weiteren Erläuterungen ber zugezogenen Parteivertreter an. Um 10. April b. 3. hat bann ber Stänberat unsern Returs auf Antrag seiner Kommission ohne Diskussion einstimmig abgewiesen. Im Abendblatt ber Nr. 99 vom 10. April 1907 teilt die "Neue Zurcher Zeitung" die Ausführungen bes Kommissionsreferenten mit, unter anderem auch bie folgenden:

"Die Kommission findet allerdings, man hätte biese Maßnahme" (das Berlangen der Doppelspur) "schon "im Jahre 1900 treffen sollen; dann hätte man sich nicht dem Borwurf ausgesetzt, daß dies nur mit Rücksicht "auf den Rückfauf geschehe. Es soll aber, wie der Referent betont, durch den heutigen Beschluß die rechtliche "Stellung der Gotthardbahn gegenüber dem Bund, was den Rückfaufswert anbelangt, in keiner Weise präsudiziert "werden."

Der Nationalrat hat die Beschwerbe bisher noch nicht behandelt.